

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietverkehr der Firma Silvervision GmbH (AGB-Mietfahrzeuge)

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Beförderungsunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder auch (fern)mündlich erteilen.
Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Beförderungsunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

§ 2 Leistungsinhalt

Für den Umfang der vertraglichen Leistung sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der Vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.

Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:

- Die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
- Die Beaufsichtigung aller Fahrgäste
- Die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt,
- Die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
- Die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit die insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das Beförderungsunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Beförderungsunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Beförderungsunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Beförderungsunternehmens möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Alle Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungen für den / die Fahrer) sind im Preis **nicht** enthalten oder wurde **schriftlich** festgehalten.
3. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich vereinbart
4. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
5. Wir behalten uns, vor bei einem Auftragsvolumen von über **2.500,- Euro** eine Bankauskunft einzuholen.
6. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von **7 Tagen** ohne Abzug von Gebühren o.ä. in ausgestellter Form fällig.
7. Mit der Auftragsbestätigung geht Ihnen nach erfolgter Buchung automatisch eine entsprechende Vorabrechnung zu.
8. Bitte beachten Sie, dass ein Zahlungsverzug **7 Tage nach Zugang einer Rechnung** auch ohne eine Mahnung eintritt.

Eine Vorabzahlung in Höhe der gesonderten Vorabrechnung ist bis spätestens 10 Tage vor Fahrtbeginn zu entrichten.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten.
Nimmt der diese Möglichkeit wahr, hat das Beförderungsunternehmen dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den es zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Beförderungsunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielten Erlöse.

Das Beförderungsunternehmen kann Entschädigungsansprüche im Tages- und Mehrtagesfahrtenbereich wie folgt pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

• Bis	60 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	kostenloses Storno möglich....
• Ab	59 bis 29 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	25 %
• Ab	28 bis 09 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	50 %
• Ab	08 bis 01 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	75 %
	Bei Storno am Abfahrtstag sowie Fahrtabbruch	100 % des Kalkulationspreises....

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Beförderungsunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.



Kündigung

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Beförderungsunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht vertreten kann. Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Beförderungsunternehmen eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch das Beförderungsunternehmen

Das Beförderungsunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

Das Beförderungsunternehmen kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei der Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

Kündigt das Beförderungsunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachte und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung

1. Das Beförderungsunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder anderer Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 8 Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung des Beförderungsunternehmens bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf die Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Sachschäden bis 4000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt.
2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1000 € übersteigt.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
4. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
5. Der Besteller stellt das Beförderungsunternehmen und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 2 Abs. 3 lit. a - e umschriebene Sachverhalte beruhen.

§ 9 Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert.
2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinem Fahrgäste mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 10 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.
2. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
3. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Beförderungsunternehmen unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Beförderungsunternehmen bestehen in diesem Fällen nicht.
4. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwands nicht abhelfen kann, an das Unternehmen zu richten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering wie möglich zu halten.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllung

Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Beförderungsunternehmens und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisse ist das Recht der BRD maßgeblich

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen sowie gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals

Sämtliche Reiseaktivitäten und Reiseplanungen sind zwingend den gesetzlichen Bestimmungen unterzuordnen d.h. bei der Ausarbeitung Ihrer Reise oder Beförderungsleistung ist folgendes zu beachten und **zwingend** umzusetzen: Gerne stehen wir Ihnen hierzu bei der Ausarbeitung Ihrer Reiseroute und des Zeitplans zur Verfügung.

Sie erhalten diese automatisch mit Ihrer Auftragsbestätigung zugesandt...

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ges. Vertrages zur Folge.

